

GASSER (HRSG)

Liechtensteinisches Trustrecht

PRAXISHANDBUCH



Stämpfli Verlag

MANZ



Liechtenstein war das erste kontinentaleuropäische Land, das ein eigenständiges Trustrecht in seine Rechtsordnung einführte. Bereits seit 1926 wurden die Bestimmungen zum Trustrecht in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht aufgenommen. Liechtenstein blickt daher auf eine jahrzehntelange Erfahrung mit dem Trust zurück. Dennoch bereitet das liechtensteinische Trustrecht in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Tatsache ist, dass das aus dem angelsächsischen Raum stammende Konzept des Trusts für die in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen geschulten Rechtsanwender nicht leicht verständlich ist.

Ziel dieses Handbuches ist es, die dringendsten Fragen zum liechtensteinischen Trustrecht praxisnah zu beantworten. Experten und Praktiker aus Liechtenstein und der Schweiz geben einen Überblick über die Grundzüge des Trusts, seine Einsatzmöglichkeiten, seine Vorteile gegenüber anderen Strukturen (Stichwort: Asset Protection) sowie über die Rechte und Pflichten der Trustbeteiligten. Die steuerliche Behandlung des Trusts wird ebenso beleuchtet wie die Rolle des Aufsichtsgerichts.

Das Praxishandbuch blickt aber auch über Liechtenstein hinaus und analysiert, wie der Trust aus Schweizer Perspektive gesehen wird, wie der Trust unter AIA und CRS behandelt wird und wie es um seine internationale Anerkennung bestellt ist. Abschliessend werden noch die wichtigsten Fragen beantwortet, die sich im Zusammenhang mit dem Handelsregister stellen.

Zahlreiche Praxistipps erleichtern die tägliche Arbeit mit dem Trust.

— GASSER (Hrsg.) —

Liechtensteinisches Trustrecht

Praxishandbuch

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Form der Weitergabe an Dritte
(entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt.
Die Datei enthält ein verstecktes
Wasserzeichen, in dem die Daten des
Downloads hinterlegt sind.

— Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbes. das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung:

Stämpfli Verlag AG, Bern

E-Book ISBN 978-3-7272-8907-1

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020, ISBN 978-3-7272-8906-4

© MANZ Verlag Wien · 2020, ISBN 978-3-214-17881-9

© Verlag C.H.Beck München · 2020, ISBN 978-3-406-75046-5

Dieses Werk ist in unserem Buchshop unter
www.staempflishop.com erhältlich

Vorwort

Der legendäre Jurist und damalige Präsident des FL Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Franz Gschnitzer schrieb 1963 unter der Überschrift «Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates»:

«...[Fachleute] benötigen Hilfsmittel, und zwar nicht nur die Gesetzestexte, sondern auch Bearbeitungen in der Form von Einzeluntersuchungen (Monographien), Kommentaren, Systemen, Lehrbüchern, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen. Eins greift ins andere. Wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffes ist nicht nur für die Ausbildung der Juristen notwendig, sie ist auch unerlässliche Voraussetzung sowohl für die Schaffung guter Gesetze wie für die Auslegung und Anwendung. Das beste Gesetz ist machtlos gegen eine unvernünftige Praxis, Lehre und Praxis stehen wieder in einer fruchtbaren Spannung zueinander: die Richtigkeit einer Lehre muss sich erst in der Praxis erproben, die Praxis aus der Lehre Anregungen schöpfen und ihrerseits wieder die Lehre befruchten. So entfaltet sich ein gesundes Rechtsleben aus der Wechselwirkung von Antriebskräften und Hemmungen. Es ist nun nicht so, dass diese Aufgaben im Verhältnis zur Grösse des Staates wachsen und proportional mit seiner Kleinheit abnehmen. [...] Der Kreis der hierfür in Betracht kommenden Fachleute ist im Kleinstaat an sich nicht gross. Besonders die Zahl derer, die ein Fach wissenschaftlich bearbeiten, ist sehr gering. Was ist die Folge? Dass die wissenschaftliche Literatur spärlich wird. Sie setzt dort zuerst aus, wo der Grund gelegt werden müsste: bei den Monographien. Denn die wissenschaftlich Befähigten vermögen kaum den Anforderungen des Tages zu genügen, mit dem nötigen Apparat versehene Gesetzesausgaben zu besorgen, die grossen Kommentare für die Gesetzesbücher gemeinsam zu bearbeiten, Systeme und Lehrbücher zu verfassen. Eine weitere Folge des Mangels an Kräften ist, dass diese grossen Arbeiten nur langsam voranschreiten oder bleiben.»¹

Die Autoren dieses Handbuches stehen mitten im liechtensteinischen «Rechtsleben», und die meisten von uns sind weniger akademische Fachleute als vielmehr Praktiker, deren tägliche Arbeit mit dem liechtensteinischen Trust zum Wunsch führte, ein «System und Lehrbuch» zu schreiben, wohl ganz im Sinne Franz Gschnitzers. Ihnen sei Dank für die hervorragenden Beiträge und Arbeiten zum liechtensteinischen Trust. Ein besonderer Dank gebührt meinem Freund und Kanzleipartner René Saurer, der dafür sorgte, dass diese Arbeiten entgegen allgemeinen Erwartungen schnell voranschritten.

¹ Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaats, in Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, hrsg. v. Goop, 1963, S. 19 (24 ff.), abgedruckt auch bei Barta/Kohlegger/Stadelmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch², 2013, S. 1096 f.

Sicher, unsere Bibliotheken enthalten viel mehr zum liechtensteinischen Recht als noch im Jahr 1963, aber die Anzahl der Bücher zum liechtensteinischen Trust ist noch immer «spärlich». Zugleich will dieses Handbuch als Schnittstelle zwischen «Praxis und Lehre» dem Trust auch in der Literatur jenen Stellenwert verschaffen, den er in der gelebten Treuhandpraxis seit vielen Jahren längst hat: Neben Stiftungen und Anstalten ist es der Trust (Treuhanderschaft), der sich bei Kunden aus aller Welt grösster Beliebtheit erfreut. Viele rechtliche Fragen sind inzwischen von Lehre und Rechtsprechung gelöst, aber eine umfassende «wissenschaftliche Bearbeitung» zwang sich auf und hatte zum Ziel, den Trust als eigenständige und meisterhafte Rechtsschöpfung liechtensteinischer Prägung aus bald 100 Jahren gelebter Rechtspraxis zu erklären und systematisch zu erforschen.

*«Like an elephant, a trust is difficult to describe but easy to recognize.»*² Tatsächlich fällt es nicht leicht, ein Rechtsgebilde zu erklären, das sich in England zu Zeiten der Kreuzzüge im 11. und 12. Jahrhundert herausbildete. Liechtenstein hat bereits 1926 als damals erstes kontinentaleuropäisches Land ein eigenständiges Trustrecht geschaffen, das in relativ wenigen Bestimmungen, die bis heute praktisch unverändert gelten, die Brücke schlägt zum Common-Law-Vorbild. Dort liegt aber auch eine nicht versiegen wollende Quelle der Rechtsfindung und -fortentwicklung: Denn Liechtenstein übernahm zwar als «Civil Law Jurisdiction» – mit römisch-rechtlich und napoleonisch geprägten Kodifikationen statt über Jahrhunderte hinweg tradiertem Richter- und Billigkeitsrecht – den angelsächsischen Trust, nicht aber die sonstigen Grundsätze und Rechtstraditionen des englischen Rechts. Das führt zu Bruchstellen und Dissonanzen – eine anspruchsvolle Herausforderung für jeden Juristen in «Lehre und Praxis».

War es vielleicht etwas vermessen, die «grösste Errungenschaft und Erfindung der englischen Rechtsgeschichte»³ in Liechtenstein 1926 nachzubilden? Der geneigte Leser mag sich sein eigenes Urteil bilden, aber wir finden nicht: Aus heutiger Sicht war es eine beachtliche Leistung eines damals bäuerlich geprägten und armen Kleinstaats, der sich offenkundig anschickte, einen Finanzplatz zu schaffen, mit vielen kreativen und flexiblen Rechtsformen, frei nach Gschnitzer sicherlich «eine Wechselwirkung von Antriebskräften und Hemmungen». Ein Staat, der auch nicht davor zurückschreckte, den englischen Trust und wenig später das Treuunternehmen – einen dem Trust ähnlichen Sondertyp mit eigener Rechtspersönlichkeit und massgeschneidert nach dem Massachusetts «Business Trust» – ins «Rennen zu schicken». Der liechtensteinische Trust ist damit ein in Europa seltenes – und, wie wir meinen, auch äusserst edles – Stück

2 HAYTON, Principles of European Trust Law, in Law of Business and Finance I, hrsg. v. HAYTON/KORMANN/VERHAGEN, 1999, XIII.

3 MAITLAND, Selected Historical Essays, 1962, S. 277.

im Werkzeugkasten für all jene, die rechtschaffen erwirtschaftetes Vermögen mit einem nachhaltigen Zweck verbinden und verselbständigen wollen, nach Gutdünken auch über viele Generationen hinweg.

Ist das Trustrecht in seiner heutigen Form noch zeitgemäss? Was der Gesetzgeber von 1926 in nur 34 Bestimmungen zusammenfasste, hätte bereits vor einigen Jahren einer umfassenden Revision unterzogen werden sollen. Dass es dazu bislang nicht kam, überrascht umso mehr, als Rechtsprechung und Lehre nicht mit Kritik geizten und den Gesetzgeber auf den Plan riefen, v.a. bei der Stärkung der Begünstigtenrechte und der «Trust Governance». Im Februar 2019 trat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit ihrer Finanzplatzstrategie an die Öffentlichkeit und kündigte u.a. an, die «Überprüfung des Trustrechts» einleiten zu wollen. Dabei überprüft die Regierung *«den Rechtsrahmen für liechtensteinische Gesellschaftsformen mit dem Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Anerkennung zu verbessern»*: *«Um die Ausgewogenheit des Systems unter den heute herrschenden Rahmenbedingungen weiter zu stärken, muss die Tätigkeit von liechtensteinischen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsformen gegenüber den Behörden und den Berechtigten transparent und nachvollziehbar sein. Die Einsichts-, Informations- und Parteirechte werden, wo notwendig, verbessert. Die Kompetenzen der Aufsichtsorgane zur Durchsetzung von Massnahmen sind zu stärken.»*⁴ Demnächst dürfte die Regierung dieses Projekt zur «Überprüfung des Trustrechts» in Angriff nehmen.

Dieses Handbuch will Einsichten bieten in das herrschende Recht, aber auch Wege aufzeigen, wohin eine sorgfältige, nachhaltige und vernünftige Anpassung und Verbesserung der aktuellen Rechtslage führen könnte. Möge dieses Buch im Kleinstaat, der nachgerade mit dem Trustrecht in der weiten Welt von sich Reden machte, die «fruchtbare Spannung» zwischen Lehre, Praxis und Politik verstärken. Und möge es den politischen Kräften im Land gelingen, das Trustrecht dort massvoll anzupassen, wo es guttut, um dem liechtensteinischen Trust die gebührende Geltung, Anerkennung und Wirkung im In- und Ausland weiterhin zu verschaffen.

Vaduz, im Mai 2020

Dr. Johannes Gasser LL. M., TEP

4 <https://www.regierung.li/media/attachments/Finanzplatzstrategie-fuer-Liechtenstein.pdf?t=637231415069087653> (besucht am 22.04.2020).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	10
JOHANNES GASSER/CHRISTINA PREINER § 1 Überblick	20
FRANCESCO A. SCHURR § 2 Was ist ein FL-Trust?	30
CHRISTINA PREINER § 3 Die Kollektivtreuhänderschaft	61
THOMAS NIGG/DOMENIK VOGT § 4 Der Trustee	80
SEBASTIAN AUER § 5 Die Begünstigten	130
THOMAS ZWIEFELHOFER § 6 Der Protektor	167
RENÉ SAURER § 7 Das Aufsichtsgericht	215
BERNHARD MOTAL § 8 Der Settlor	262

	SOPHIE HERDINA	
§ 9	Der Trust im Rechtsverkehr	339
	JOHANNES GASSER	
§ 10	Asset Protection Trusts und ihre Anfechtung durch Gläubiger	362
	ROMAN CINCELLI	
§ 11	Internationale Anerkennung des liechtensteinischen Trusts	408
	HANS RAINER KÜNZLE	
§ 12	Trusts aus Schweizer Perspektive	449
	THOMAS HOSP	
§ 13	Steuerliche Behandlung von Trusts	489
	CARMEN OEHRI	
§ 14	Trusts unter AIA und CRS	497
	SABINE LENDL-MANBARY	
§ 15	Der Trust und das Handelsregister	518
	Stichwortverzeichnis	534
	Kurzbiographien	560

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
A.a.O./a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ÄB	Ärvidabalk (schwedisches Erbgesetz)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	(deutsches) Amtsgericht
AIA	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen
AIA-Gesetz	Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
AIF	Alternativer Investment Fonds
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AIFMV	Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
al.	alinea (= Absatz)
All ER	All England Law Reports
A.M./a.M.	anderer Meinung
AnerbG	Anerbengesetz
AnwBl	Anwaltsblatt
Art./art.	Artikel / article
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Sammlung der eidgenössischen Gesetze)
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Aufl.	Auflage
AussStrG	Ausserstreitgesetz
AußStrG	(österreichisches) Außerstreitgesetz

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen
BB	Bundesbeschluss
BBl.	(Schweizer) Bundesblatt
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt (D/A)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGer	(Schweizer) Bundesgericht
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BJR	Business Judgement Rule
BK	Berner Kommentar
Botschft LugÜ	Botschaft zum BB über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BStGer	Bundesstrafgericht
BuA	Berichte und Anträge der Regierung (FL)
BVI	British Virgin Islands
bzw.	beziehungsweise
CAA	Competent Authority Agreement
CC/CCS	Code Civil Suisse
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CFPG	Commissione Ticinese per la Formazione Permanente dei Giuristi
ch.	Chapter
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
chOR	(Schweizer) Obligationenrecht

Abkürzungsverzeichnis

chSchKG	(Schweizer) Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
chZGB	(Schweizer) Zivilgesetzbuch
CJ	Cour de Justice
Co.	Company
consid.	Considération (= Erwägung)
CRS	Common Reporting Standards
CSI	Conférence suisse des impôts
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBA FL-CH	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
Ders./ders.	derselbe
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E-FINIV	Entwurf zur Finanzinstitutsverordnung
EFTA	European Free Trade Association (Europäisches Freihandelsabkommen)
EG ZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm
EheG	Ehegesetz
Eidg.	Eidgenössisch(e) (s)
ELG	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe (bis 1980)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
Erw.	Erwägung
ErwG	Erwägungsgrund
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

Abkürzungsverzeichnis

EuErbVO	EU-Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
evtl.	eventuell
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende/fortfolgende
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
Festschr.	Festschrift
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FL	Fürstentum Liechtenstein
fIEO	liechtensteinische Exekutionsordnung
FL-ZPO	liechtensteinische Zivilprozessordnung
FMA	Finanzmarktaufsicht
Fn.	Fussnote
FS	Festschrift
GBV	Grundbuchverordnung
GE	(Kanton) Genf
gem.	gemäss
GES	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesRZ	Der Gesellschafter, Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
ggf.	gegebenenfalls
Gl.M./gl.M.	gleicher Meinung
GVBITirVbg	Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg
GVG	Grundverkehrsgesetz
GwRL	Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
h.A.	herrschende Ansicht

Abkürzungsverzeichnis

h.M.	_____	herrschende Meinung	_____
HansOLG	_____	Hanseatisches Oberlandesgericht	_____
HMRC	_____	Her Majesties Revenue and Customs/Revenue and Customs Ihrer Majestät	_____
hrsg.	_____	herausgegeben	_____
Hrsg.	_____	Herausgeber	_____
HRV	_____	Handelsregisterverordnung	_____
HS	_____	Halbsatz	_____
HTÜ	_____	Haager Trust-Übereinkommen	_____
i.d.F.	_____	in der Fassung	_____
i.d.R.	_____	in der Regel	_____
i.e.	_____	id est (= das heisst)	_____
insbes.	_____	insbes.	_____
InsO	_____	(österreichische) Insolvenzordnung	_____
IPRG	_____	Internationales Privatrechtsgesetz	_____
ISDA	_____	International Swaps and Derivates Association	_____
ISDC	_____	Institut Suisse de droit comparé	_____
i.S.d.	_____	im Sinne des/der	_____
i.S.v.	_____	i.S.v.	_____
i.Ue.	_____	im Uechtland	_____
IUG	_____	Investmentunternehmensgesetz	_____
i.V.m.	_____	in Verbindung mit	_____
i.w.F.	_____	in weiterer Folge	_____
i.Z.m.	_____	im Zusammenhang mit	_____
JBl	_____	Juristische Blätter	_____
JdT	_____	Journal des Tribunaux	_____
JLR	_____	Jersey Law Reports	_____
JN	_____	Jurisdiktionsnorm	_____
Kärntner ErbhöfeG	_____	Kärntner Erbhöfegesetz	_____
KESB	_____	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	_____
KG	_____	Kammergericht	_____
KG TG	_____	Kulturgütertransfersgesetz	_____

Abkürzungsverzeichnis

KO	Konkursordnung
KS	Kreisschreiben
KS 30	Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz
LDIP	Loi fédérale sur le droit international privé (= IPRG)
leg. cit.	legis citatae
LES	Liechtensteinische Entscheidsammlung
LFid.	Legge sull' esercizio delle professioni di fiduciario
LGBL	(liechtensteinisches) Landesgesetzblatt
LIHK	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
LIS	Liechtensteinischer Schiedsverein
lit.	litera
LJ	liechtensteinjournal
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LR	(liechtensteinisches) Landesrecht
Ltd.	Limited
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
LVG	Landesverwaltungspflegegesetz
m. Anm.	mit Anmerkungen
MAK	Multilaterale Amtshilfekonvention
MCAA	Multilateral Competent Authority Agreement
m.E.	meines Erachtens
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
mind.	mindestens
Mio	Million(en)
N	Note
NFE	Non-Financial Entity
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Not@lex	Revue de droit privé et fiscal du patrimoine
Nr.	Nummer
NYÜ	New Yorker Übereinkommen

Abkürzungsverzeichnis

NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.a.	oder andere
öABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
öAnfO	österreichische Anfechtungsordnung
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
öEO	österreichische Exekutionsordnung
öUGB	österreichisches Unternehmensgesetzbuch
OG	Fürstlich Liechtensteinisches Obergericht
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG
OGer	Obergericht Zürich
OGH	(liechtensteinischer oder österreichischer) Oberster Gerichtshof
OLG	(deutsches) Oberlandesgericht
OR	(Schweizer) Obligationenrecht
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PraxKomm	Praxiskommentar Erbrecht
PSG	(österreichisches) Privatstiftungsgesetz
PSR	Die Privatstiftung (Zeitschrift)
PTC	Private Trust Companies
publ.	publiziert
RA	Rechtsanwalt
RAG	Rechtsanwaltsgesetz
rd.	rund
RdW	Recht der Wirtschaft
Reg.	Registered
Rep.	Repertorio di Giurisprudenza Patria (Tessin)
Reprax.	Zeitschrift für Rechtsetzung und Praxis in Gesellschafts- und Handelsregisterrecht
RFVG	Rechtsförsorgeverfahrensgesetz

Abkürzungsverzeichnis

RGBl.	(deutsches) Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RSO	Rechtssicherungs-Ordnung
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
s.	siehe/sectio
s.a.	siehe auch
SATC	Swiss Association of Trust Companies
SchIT PGR	Schlusstitel Personen- und Gesellschaftsrecht
SchKG	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
SFS	Svensk författningssamling (schwedische Rechtssammlung)
SG	(Kanton) St. Gallen
SJ	Semaine Judiciaire
sog.	sogenannte(r/s)
SPV	Special Purpose Vehicle (= Zweckgesellschaft)
SR	Systematische Sammlung der Bundesgesetze (Systematische Rechtssammlung)
SR	Sachenrecht
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
ST	Der Schweizer Treuhänder
SteG	Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern
SteV	Verordnung über die Landes- und Gemeindesteuern
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
StR	Steuer-Revue
successio	Zeitschrift successio
SVSie	Schweizerischer Verein Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht

Abkürzungsverzeichnis

SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
TDT	Trustee documented trust
TI	(Kanton) Tessin
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
TI-RL	Raccolta delle leggi vigenti del Cantone Ticino
Tiroler HöfeG	Tiroler Höfegesetz
TrHG	Treuhändergesetz
TrUG	Treuunternehmensgesetz (Art. 932a PGR)
T-VWEG	Formular zum Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger
u.	und
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
ÜB	Übergangsbestimmung(en)
UCITSG	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
UCITSV	Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
UDTA	Uniform Directed Trust Act
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
uvm.	und viele mehr
v.	von
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VE-IPRG	Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
Verf.	Verfasser
VGer	Verwaltungsgericht
Vgl./vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
vs.	versus
VSB	Schweizerische Bankiervereinigung
VVG	Vermögensverwaltungsgesetz
VwEG	Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger
YIA	Yearbook of International Arbitration
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZErb	Zeitschrift für Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfS	Zeitschrift für Stiftungswesen
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZH	Zürich
ZH-StG	Steuergesetz
zit.	zitiert als
ZK	Zürcher Kommentar
ZLR	Zentrum für liechtensteinisches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen
z.T.	zum Teil
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

JOHANNES GASSER/CHRISTINA PREINER

§ 1 Überblick**Inhaltsverzeichnis**

Quellenverzeichnis	20
I. Liechtenstein als Truststandort	21
II. Trust und Trustgovernance	23
A. Der Trust	23
1. Errichtung und anwendbares Recht	23
2. Settlor	24
3. Trustee und Treugut	25
B. Begünstigte	25
C. Protektor	26
D. Aufsicht	26
III. Der Trust in der Strukturierungspraxis	26
A. Diskretion	26
B. Nachfolgeplanung und Asset Protection	27
C. Besteuerung	29

Quellenverzeichnis

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen werden mit dem Namen des Verfassers oder der Verfasserin zitiert und gegebenenfalls mit dem in Klammern gesetzten Stichwort. Auf weiterführende, in diesem Verzeichnis nicht enthaltene Literatur wird in den Fussnoten an den einschlägigen Stellen verwiesen. Verweise innerhalb dieses Werks werden zitiert: Autor, § N.

AMT FÜR STATISTIK, Liechtenstein in Zahlen 2019.

BATLINER HERBERT, Die Treuhänderschaft einschliesslich das Treuunternehmen im Fürstentum Liechtenstein, 1996.

BAUER DORTHE CHRISTINA, Vermögensverwaltung mittels Privatstiftungen und anderer Strukturen: eine rechtsvergleichende steuer- und zivilrechtliche Analyse am Beispiel von Deutschland, Österreich, Luxemburg und Liechtenstein, Baden-Baden 2013.

BIEDERMANN KLAUS, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law. Unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Treuhandunternehmen, Bern 1981.

- BÖSCH HARALD, Liechtensteinische Trustrezeption und Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Treuhänderschaft – neue Erkenntnisse oder nur alter Wein in neuen Schläuchen? – Teil 1, LJZ 3/01, S. 42.
- BÖSCH HARALD, Trust und Fiduzia im Liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, Nr. 1, S. 12-56.
- THE BOSTON CONSULTING GROUP, Global Wealth 2019: Reigniting Radical Growth (2019), <<https://www.bcg.com/de-at/publications/2019/global-wealth-reigniting-radical-growth.aspx>> (besucht am 30.03.2020).
- CINCELLI ROMAN, Der Common Law Trust: Grundlagen, Rechtsvergleichende Entwicklung und Rezeptionsmöglichkeiten aus Sicht der Schweiz, Zürich, Basel, Genf 2017.
- CREDIT SUISSE RESEARCH INSTITUTE, Global wealth report (2019), <<https://www.credit-suisse.com/about-us/en/reports-research/global-wealth-report.html>> (besucht am 30.03.2020).
- LIECHTENSTEINER VOLKSBLATT, Chance für Liechtenstein durch Onshoring, 19.6.2019, S. 19.
- MOOSMANN KURT, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten. Eine rechtsvergleichende Studie mit Erkenntnissen des Schweizer Treuhandrechts, Zürich 1999.
- SCHURR FRANCESCO, Rechtliche Ausgestaltung und Anwendungsbereiche des Trusts in Liechtenstein, ZStV 2017, S. 1 (SCHURR, ZStV 2017).
- SCHURR FRANCESCO, Die Rechtsstellung der Begünstigten im liechtensteinischen Trustrecht, PSR 2011/5, S. 21 (SCHURR, PSR 2011/5).
- SCHURR FRANCESCO, Der Trust im Fürstentum Liechtenstein – Rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Überlegungen in ALTMEPPEN HOLDER/FITZ HANNS/HONSELL HEINRICH (Hrsg.), Festschrift für Günter H. Roth, S. 766 (SCHURR, FS-ROTH).
- SUMMER MARKUS, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ – die Auskunftsrechte von Begünstigten im Liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, S. 36.
- WENAWESER STEFAN, Zur Rezeptionsfrage der Treuhänderschaft und ihrem Anwendungsbereich nach liechtensteinischem Recht, LJZ 1/01, S. 1, 14f.

I. Liechtenstein als Truststandort

Der liechtensteinische Finanzplatz ist seit jeher spezialisiert auf die Verwaltung privater Grossvermögen und steht im Wettbewerb mit anderen Vermögensverwaltungsstandorten. Entscheidende Parameter der Standortwahl sind Rechtssicherheit, steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen, Diskretion, Reputation und Qualität der Dienstleister sowie der Zugang zu spezifischen Finanzdienstleistungen. Grosse Privatvermögen werden selten unmittelbar gehalten und verwaltet. Die Errichtung eines Trusts kann die Effizienz der Vermögensverwaltung steigern und erleichtert insbes. die Gestaltung der Governance und Nachfolgeplanung sowie die Asset Protection.¹ Vor dem

1

¹ CINCELLI, S. 80 f.; BAUER, S. 33 f.

Hintergrund des kontinuierlichen Wachstums privater Grossvermögen² sowie dem aufgrund internationaler Steuerabkommen und Transparenzbestrebungen zunehmenden Onshoring Trend³ ist die Nachfrage nach liechtensteinischen Strukturen nach wie vor gross.

- 2 Mit einem gut kapitalisierten Bankensektor und einer traditionsreichen Treuhand bilden Finanzdienstleistungen nach der Industrie den bedeutsamsten Industriesektor des Landes.⁴ Dies ist nicht zuletzt auf das flexible und vielfältige liechtensteinische Gesellschaftsrecht zurückzuführen. Seit Einführung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Jahre 1926 ist die an den angloamerikanischen Trust angelehnte Treuhänderschaft (Trust) gemeinsam mit der Stiftung das wichtigste Vehikel zur Strukturierung und Verwaltung grosser Privatvermögen in Liechtenstein.
- 3 Während sich die Stiftung als eigentümerlose juristische Person problemlos in das kontinentaleuropäische Rechtsverständnis einfügt, stellt die spezifische Rechtsnatur des Trusts eine Herausforderung dar. Insbesondere bei der Betreuung von Kunden aus common-law-Jurisdiktionen hat der Trust jedoch Bedeutung erlangt.⁵ Mit der im 16. Titel des PGR geregelten Treuhänderschaft war Liechtenstein das erste kontinentaleuropäische Land, welches den Trust kennt und erfolgreich implementiert hat.⁶ In der über 90-jährigen Bestehensgeschichte des Trusts haben Gerichte und Behörden ein Verständnis für die spezifische Rechtsmaterie entwickelt. In der Auslegung und Anwendung des verhältnismässig ausführlich kodifizierten Trustrechts spielt der für die liechtensteinische Rechtspraxis generell akzeptierte Rückgriff auf Literatur und Judikatur der wichtigsten Rezeptionsländer eine bedeutende Rolle, wobei die Spezifika des liechtensteinischen Trustrechts zu berücksichtigen sind.⁷ Zudem ist auf das Haager Trustrechtsübereinkommen Bedacht zu nehmen.⁸
- 4 Auch jenseits der Privatvermögensverwaltung spielt der Trust in Liechtenstein eine besondere Rolle. Neben dem klassischen liechtensteinischen Trust kennt das liechtensteinische Recht das Treuunternehmen bzw. die Geschäftstreuhand gemäss Art. 932a §§ 1-170 PGR («TrUG») und die Kollektivtreuhänderschaft als reguliertes Fondsvehikel. Die Kollektivtreuhänderschaft ist, im

2 CREDIT SUISSE RESEARCH INSTITUTE, S. 9 f.; THE BOSTON CONSULTING GROUP, S. 5.

3 LIECHTENSTEINER VOLKSBLATT, Chance für Liechtenstein durch Onshoring, 19.6.2019, S. 19.

4 AMT FÜR STATISTIK, Liechtenstein in Zahlen 2019, S. 38.

5 Zu den Ursprüngen des Trusts siehe insbes. BIEDERMANN, S. 104.

6 SCHURR, ZStV 2017, S. 12 f.

7 Allgemein StGH 2007/026, LES 2005, 100. Zur Auslegung des Trustrechts spezifisch aber LES 2000, 148; StGH 2000/1.

8 Haager Abkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, siehe SCHURR, FS-ROTH, S. 769.

Einklang mit der internationalen Strukturierungspraxis in diesem Bereich, eine der meistgenutzten Organisationsformen regulierter Fonds in Liechtenstein. Das Treuunternehmen und die Kollektivtreuhänderschaft werden jeweils exkursorisch in den Kapiteln § 2 Was ist ein FL-Trust und § 3 Die Kollektivtreuhänderschaft behandelt.

Trotz einer in den Art. 897 ff. PGR zum Ausdruck kommenden Präferenz für die Begriffe «Treuhandverhältnis», «Treuhänder», «Treugeber» und «Treugut» hat sich durch die Rezeptionsgeschichte des Trustrechtes und die vielgestaltigen Einflüsse in der liechtensteinischen Rechtspraxis keine einheitliche Terminologie etabliert. Die Terminologie ist daher auch in diesem Praxishandbuch jeweils den Autoren überlassen.

II. Trust und Trustgovernance

A. Der Trust

1. Errichtung und anwendbares Recht

Gemäss Art. 897 PGR entsteht das Treuhandverhältnis, also der *Trust*, zwischen Treuhänder bzw. *Trustee* und Treugeber bzw. *Settlor*. Der Settlor wendet dem Trustee Treugut zu. Der Trustee, eine Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, verwaltet und verwendet das Treugut im eigenen Namen zugunsten eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter bzw. *Beneficiaries*.⁹ Das Treugut kann dabei aus beweglichem Vermögen, unbeweglichem Vermögen oder Rechten bestehen.

Der Trust wird durch schriftliche Vereinbarung¹⁰ zwischen Settlor und Trustee begründet, welche als Treuhandurkunde bzw. *Trust Deed* bezeichnet wird.¹¹ Diese hat das Treugut (*Certainty of Subject*), die Absicht einen Trust zu errichten (*Certainty of Intention*) und die Begünstigten bzw. den Zweck des Trusts (*Certainty of Object*) zu enthalten, wobei hinsichtlich des Treugutes und der Begünstigten die Bestimmbarkeit genügt.¹² Eine einseitige Bestellung des Trustees ist möglich, wenn dieser den Trust schriftlich annimmt. Zur Errichtung des Trusts und dem notwendigen Inhalt der Trusturkunde siehe Kapitel § 2 Was ist ein FL-Trust.

⁹ LES 1989, 3.

¹⁰ Zum Schriftlichkeitserfordernis LES 1989, 3, Leitsatz 1c.

¹¹ Zur Rechtsnatur als «Vermögenswidmung» siehe SCHURR, ZStV 2017, S. 14.

¹² LES 1989, 3. Leitsatz 1b; allgemein dazu SCHURR, ZStV 2017, S. 15.; BIEDERMANN, S. 441 ff.; MOOSMANN, S. 216 ff.

- 8 Der Trust entsteht ohne Eintragung in das Handelsregister. Nach Art. 900 ff. PGR muss eine Eintragung in das Handelsregister oder eine entsprechende Hinterlegung aber erfolgen, wenn der Trust über ein Jahr lang besteht. Das Kapitel § 15 **Der Trust und das Handelsregister** vertieft diese Fragestellungen.
- 9 Als liechtensteinischer Trust gilt ein Trust dann, wenn die Trust Deed das liechtensteinische Recht ausdrücklich per Rechtswahl¹³ wählt oder in Ermangelung einer Rechtswahl der Trust der von einem liechtensteinischen Trustee bzw. einer Mehrheit liechtensteinischer Trustees verwaltet wird.¹⁴ Art. 931 PGR ermöglicht die Errichtung eines Trusts nach ausländischem Recht. In diesem Fall gelangen im Innenverhältnis die Bestimmungen des ausländischen Rechts und im Aussenverhältnis die Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts zur Anwendung. Der Trust im internationalen Umfeld wird näher auch in den Kapiteln § 2 **Was ist ein FL-Trust**, § 11 **Internationale Anerkennung des FL-Trusts** und § 12 **Trusts aus Schweizer Perspektive** behandelt.

2. Settlor

- 10 Settlor können ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Die *Trust Deed* definiert im Rahmen des Art. 917 PGR die Bedingungen des Treuhandverhältnisses und den Zweck des Trusts näher. Fortlaufende Weisungsrechte des Settlers sind nach Art. 918 PGR unzulässig.¹⁵ Der Wille des Settlers, beispielsweise hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder der Berücksichtigung von Begünstigten, kann bei Trusterrichtung in einem sogenannten «Letter of Wishes» festgehalten werden, welcher bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist, das Ermessen des Trustees im Einzelfall jedoch unberührt lässt.¹⁶
- 11 Der Settlor kann sich nach Art. 907 PGR ein Widerrufsrecht vorbehalten, andernfalls der Trust unwiderruflich ist. In den Grenzen des Art. 910 Abs. 4 PGR, der auf die Vorschriften über die Abänderung einer Stiftung verweist, ist der Vorbehalt eines Änderungsrechtes zulässig und ist auch durch das Landgericht im Ausserstreitverfahren eine Änderung des Trusts möglich. Die Rechtsstellung des Settlers wird im Kapitel § 8 **Der Settlor** und im Kapitel § 2 **Was ist ein FL-Trust** näher beleuchtet.

13 Die Rechtswahl ist sowohl nach Art. 930 PGR als auch nach dem Haager Trustübereinkommen (Art. 6) zulässig, siehe SCHURR § 2, N 22.

14 Art. 930 PGR.

15 Art. 918 PGR. Zur Teilnichtigkeit siehe LES 1991, 162, Leitsatz 1d; LES 1993, 12, Leitsatz 1j; LES 1998, 119. Dazu SUMMER, S. 46. WENAWESER, S. 7 ff.; BÖSCH, S. 73 ff.

16 Dazu WENAWESER, S. 14 f.

3. Trustee und Treugut

Der Trustee übernimmt die Vermögenswerte und verwaltet diese auf Basis der in der *Trust Deed* festgelegten Bedingungen. Die Bestellung mehrerer Trustees ist möglich, wobei die Geschäftsführung und Vertretung ohne abweichende Regelung gemeinsam erfolgt.¹⁷

12

Anders als in der Schweiz bedarf der Trustee grundsätzlich keiner Bewilligung. Es muss sich auch nicht um eine inländische Person oder Gesellschaft handeln, wenn ein Repräsentant gemäss Art. 239 PGR bestellt wird. Häufig sind Trustees jedoch liechtensteinische Treuhänder, die über eine entsprechende Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht verfügen¹⁸ und der Disziplinargewalt der liechtensteinischen Treuhandkammer unterstehen.¹⁹ Die Bestellung und Abberufung des Trustees und dessen Rechte und Pflichten werden eingehend im Kapitel § 4 Der Trustee erörtert.

13

Zum Treugut gehören alle Vermögenswerte, die der Settlor dem Trustee übergibt, die Kraft des Gesetzes hierzu bestimmt sind oder mit Mitteln des Treuguts oder als Ersatz dafür erworben werden. Das Vermögen wird zugunsten von Begünstigten bzw. zu einem bestimmten Zweck verwaltet. Es ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees, sondern stellt ein getrenntes Sondervermögen dar. Dennoch lauten Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts auf den Namen des Trustees, welcher bei der Verwaltung des Vermögens insbes. die Trustbestimmungen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten hat. Zu vertragsrechtlichen Aspekten der Geschäftsführung siehe Kapitel § 9 Der Trust im Rechtsverkehr. Zur Vermögensverwaltung im Hinblick auf das Treugut siehe Kapitel § 4 Der Trustee.

14

Aufgrund der umfassenden Rechtszuständigkeit des Trustees am Treugut kommt der Rechenschaftspflicht des Trustees im Rahmen der Trustgovernance grosse Bedeutung zu.²⁰ Diese wird in Kapitel § 4 Der Trustee behandelt.

15

B. Begünstigte

Der Trust wird in der Regel zugunsten individuell bestimmter bzw. bestimmbarer Begünstigter errichtet. Das liechtensteinische Recht kennt überdies sogenannte *Purpose Trusts*, wobei das Trustvermögen einem bestimmten (i.d.R.

16

¹⁷ Art. 922 Abs. 3 PGR.

¹⁸ Kernvoraussetzung dieser Bewilligung sind eine entsprechende Befähigung und Geschäftsorganisation und ein einwandfreier Leumund, siehe Treuhändergesetz (TrHG) vom 08.11.2013.

¹⁹ Art. 62 ff. TrHG.

²⁰ Dazu SUMMER, S. 46 ff.

gemeinnützigen) Zweck gewidmet ist. Die Begünstigtenstellung und Begünstigtenrechte ergeben sich primär aus der Trust Deed und nur dispositiv aus den gesetzlichen Regelungen.²¹

- 17 Begünstigtenrechte sind ein «*Schlüsselement der ausgewogenen Foundation Governance*»²². Die Rechtsstellung und Rolle der Begünstigten in der Trust Governance kann nach liechtensteinischem Trustrecht jedoch weitgehend privatautonom gestaltet werden. Die gesetzlichen Schranken eines Ausschlusses von Informations- und Kontrollrechten, insbes. von Ermessensbegünstigten, sind im Verhältnis zum angloamerikanischen Trustrecht, aber auch im Verhältnis zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, weit. Die verschiedenen Arten von Begünstigten und deren Rolle in der Trust Governance werden ausführlich im Kapitel § 5 **Die Begünstigten** behandelt.

C. Protektor

- 18 Auch ein Protektor kann in der Trust Governance eine bedeutende Rolle spielen. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Organ, das je nach Ausgestaltung über Informationsrechte, umfassende Entscheidungsbefugnisse oder bloss beratende Funktion verfügt. Funktion und Gestaltung des Protektorats werden in Kapitel § 6 **Der Protektor** vertieft.

D. Aufsicht

- 19 Ein weiteres wichtiges Element im Rahmen der Trust Governance ist das Aufsichtsgericht, welches für die Begünstigten zur Ausübung der ihnen zukommenden Kontrollrechte erhebliche Bedeutung besitzt, aber im Rahmen des Art. 919 Abs. 6 PGR auch vom Trustee selbst angerufen werden kann. Gemäss Art. 929 PGR amtet das Landgericht bei eingetragenen Treuhandverhältnissen als Aufsichtsbehörde. Mit der Rolle des Aufsichtsgerichtes und den entsprechenden Verfahren aus Sicht der Praxis beschäftigt sich Kapitel § 7 **Das Aufsichtsgericht** im Detail.

III. Der Trust in der Strukturierungspraxis

A. Diskretion

- 20 Dem Trust kommt international in der Privatvermögensverwaltung eine hervorgehobene Stellung zu. Dies wirkt sich auf den national für Trusts beste-

21 SCHURR, PSR 2011/5, S. 21, 23.

22 SCHURR, PSR 2011/5, S. 21, 22.

henden Rechtsrahmen aus. So unterwerfen die 4. Geldwäscherichtlinie²³ und auch die – in Liechtenstein noch nicht umgesetzte – 5. Geldwäscherichtlinie²⁴ Trusts im Kontext des Verzeichnisses wirtschaftlicher Eigentümer einem Sonderregime, welches sich im Verhältnis zu Gesellschaften durch erhöhte Diskretion auszeichnet. Während Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften bereits nach der 4. Geldwäscherichtlinie nicht nur Behörden und Sorgfaltpflichtigen zugänglich sind, sondern generell allen Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sieht Art. 31 der 4. Geldwäscherichtlinie hinsichtlich dieser Daten für die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts nur ein behördliches Einsichtsrecht vor. Auch nach der durch die 5. Geldwäscherichtlinie veranlassten weitergehenden Öffnung des Registers ist zur Einsicht in die entsprechenden Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts der Nachweis eines berechtigten Interesses nötig. Liechtenstein hat mit dem VwEG, im Einklang mit der Geldwäscherichtlinie, ein Sonderregime für Trusts, Stiftungen und Anstalten, die dem Zwecke der privaten Vermögensverwaltung dienen (sogenannte «Anhang 2-Rechtsträger»)²⁵, geschaffen. Das VwEG wird im Zuge der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie einer Revision unterzogen.

Durch die Hinterlegung eines Trusts beim Handelsregister kann die Registerpublizität und damit das öffentliche Bekanntwerden sensibler Informationen über den Trust oder den Trustee vermieden werden. Auch dieser für den Truststandort wichtige Baustein der Diskretion steht derzeit jedoch politisch unter Druck.

21

Der Diskretion sind zuletzt auch professionelle Dienstleister verpflichtet. Handelt als Trustee ein liechtensteinischer Treuhänder, so unterliegt dieser im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gemäss Art. 21 TrHG einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht und ist im Interesse der Kunden, unbeschadet der Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Aufsichtsorganen, zur Geheimhaltung verpflichtet.

22

B. Nachfolgeplanung und Asset Protection

Bei der Nachfolgeplanung stehen in der Regel der Erhalt des Privatvermögens im Familienkreis, die Verhinderung der Vermögenszersplitterung durch Erbgang sowie die Versorgung und die Absicherung von Familienmitgliedern

23

23 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015.

24 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018.

25 Siehe auch Gesetz vom 06.09.2018 über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG). Art. 31 Abs. 8 4. GwRL erlaubt die Anwendungen der Bestimmungen über Trusts auch auf andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.

im Vordergrund. Der Trust erleichtert die Erreichung dieser Ziele. Der Settlor scheidet das Treugut aus dem Privatvermögen aus und führt es langfristig einem spezifischen Zweck zu. Während bei der Strukturierung als Personen- oder Kapitalgesellschaft die Kontrolle stets über die zum jeweiligen Zeitpunkt beteiligten Gesellschafter ausgeübt wird und eine Beschränkung der statutarischen Rechte nur eingeschränkt möglich ist, erlaubt der Trust eine dauerhafte Regelung von Begünstigtenrechten und Governance. Vorbehaltlich der Anfechtungstatbestände ist das Vermögen dem Erbgang, aber auch dem Gläubigerzugriff entzogen. Eine aufwändige Normierung von Übertragungs- und Kündigungsbeschränkungen ist nicht notwendig. Letztlich ist auch die Dauer eines liechtensteinischen Trusts gesetzlich nicht beschränkt.

24 Das liechtensteinische Recht erkennt die Vermögenssicherung im Grundsatz als legitimen Strukturierungszweck an, zu dessen Erreichung sich das liechtensteinische Trustrecht im Rahmen der gesetzlichen Schranken spezifisch eignet. Abhängig von der konkreten Gestaltung von Einfluss und Kontrollrechten, aber auch von Art und Zeitpunkt der Vermögensübertragung, ist Gläubigern des Settlors und der Begünstigten der Zugriff auf das Trustvermögen nur in engen Grenzen möglich. Die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit bilden insbes. Anfechtungstatbestände und das Strafrecht. Wesentliche Gestaltungsparameter einer wirksamen Asset Protection sind der Verzicht auf Einfluss und Widerrufsrechte des Settlors, die Einrichtung von spezifischen Protektorenrechten, die Rechtswahl und Gestaltung der Vermögensübertragung sowie die Ausgestaltung von Begünstigtenrechten.

25 Letztlich sind ausländische Entscheidungen in Liechtenstein nach wie vor nicht ohne weiteres vollstreckbar, da weder die Verordnung Nr. 1215/2012²⁶ noch das Lugano-Übereinkommen²⁷ anwendbar sind. Zudem hat Liechtenstein von dem in Art. 23 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht, der es ermöglicht, sich vor entsprechenden Rechtshilfeersuchen mit Ausforschungscharakter («pre-trial-discovery») zu schützen. Derartige Rechtshilfeersuchen werden nicht erledigt.²⁸ Fragen der Strukturierung und Asset Protection werden in Kapitel § 10 Asset Protection praxisnah erörtert.

26 Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

27 Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

28 Erklärung zu Art. 23 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

C. Besteuerung

Aus steuerrechtlicher Sicht ist der Trust eine besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit und unterliegt als solche einem Besteuerungssystem, das sowohl internationalen Standards gerecht wird als auch attraktiv ist. Im Rahmen der laufenden Besteuerung unterliegt der Trust – bis auf wenige Ausnahmen – der Mindestertragssteuer.²⁹ Die Vermögenswidmung und Zuwendungen können je nach Gestaltung des Trusts überdies Steuerfolgen auslösen, wobei jeweils eine stellvertretende Vermögensbesteuerung möglich ist. Das Kapitel **§ 13 Steuerliche Behandlung von Trusts** stellt die Besteuerung von Trusts in Liechtenstein umfassend dar. Das Kapitel **§ 14** behandelt den **Trust unter AIA und CRS**.

26

²⁹ Art. 65 Abs. 1 SteG.

FRANCESCO A. SCHURR

§ 2 Was ist ein FL-Trust?

Inhaltsverzeichnis

Quellenverzeichnis	31
I. Was ist ein Trust?	33
A. Errichtung des Trusts	33
B. Liechtensteinischer Trust	34
1. Wesen des liechtensteinischen Trusts	34
2. Liechtensteinischer Trust aus der Sicht der Praxis	35
C. Wirkung des Trusts erga omnes	36
D. Formerfordernis	37
E. Schriftliche Vereinbarung	38
F. Three Certainties	39
G. Einflussnahme auf den Trust	39
H. Zeitliche Komponente	40
I. Aussenwirkung des Trusts	40
J. Breach of Trust	41
K. Spurfolgerecht	41
L. Rechte der Begünstigten	42
M. Rechtsstellung des Settlors	46
N. Rechtsstellung des Trustees	47
O. Trustaufsicht	48
P. Asset Protection	49
Q. Beendigung des Trusts	52
R. Trust im internationalen Umfeld und Ausblick	52
II. Treuunternehmen	53
A. Treuunternehmen mit und ohne Persönlichkeit	53
B. Einfluss des Treugebers auf das Treuunternehmen	54
C. Verwaltungsorgan des Treuunternehmens	55
D. Revisionsstelle	56
E. Rechtsstellung des Settlors	57
F. Konstitutive Eintragung	57
G. Vertretung des Treuunternehmens	57
H. Haftung des Treuunternehmens	58
I. Rechtsstellung von Gläubigern	58
J. Rechte der Begünstigten	58
K. Beendigung des Treuunternehmens	59